

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Pflichtstellplätze

Rechtsgrundlage:

§ 51 Abs. 1 und 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl. Nr. 1/2016 idgF

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See erhebt aufgrund des Beschlusses vom 12.12.2022 für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, eine einmalige Ausgleichsabgabe.

§ 2 Höhe der Ausgleichsabgabe

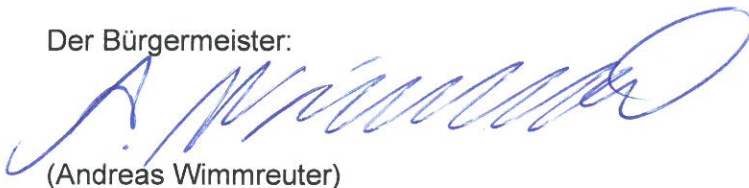
Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet von Zell am See mit € 17.712,50 pro fehlendem Pflichtstellplatz (§ 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz) festgesetzt.

§ 3 In- und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05.08.2004 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:



(Andreas Wimmreuter)

Kundmachungsvermerk:

13. Dez. 2022

Ausgehängt am:.....

29. Dez. 2022

Abgenommen am:.....